

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 27. Juli 2015

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7, 8	Dr. Lindner, Tobias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29
Binder, Karin (DIE LINKE.)	27	Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 34	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28	Dr. Rossmann, Ernst Dieter (SPD)	11, 12
Dr. Gambke, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 17	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21, 22, 23
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	35	Schmitt, Ronja (CDU/CSU)	31
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	5	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32, 33
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	9	Steinbach, Erika (CDU/CSU)	26
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	15, 18, 19, 20	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2, 37	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 4, 36	Wawzyniak, Halina (DIE LINKE.)	24, 25
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	30		

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes</b>		<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern</b>	
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wahrung der Trennung von Partei- und Staatstätigkeit im Rahmen des Interviews der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel mit LeFloid .....	1	Nichterfassung von Straftaten durch die Bundespolizei aufgrund der „sexuellen Identität“ .....	7
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie</b>		Verhinderung von Pendelbewegungen von bereits ausgereisten an Kampfhandlungen terroristischer Organisationen in Krisengebieten teilnehmenden deutschen Staatsbürgern durch die Einführung einer neuen Verlustregelung in das Staatsangehörigkeitsgesetz .....	8
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	
Durch bestimmte Stromkonzerne gebildete Rückstellungen für den Rückbau von Atomkraftwerken und Atommüllentsorgung im Ausland .....	1	Etwaige Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes hinsichtlich der Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit bei Beteiligung an Kampfhandlungen terroristischer Organisationen in Krisengebieten ....	9
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gesamtkosten für die Beseitigung der durch eine leckgeschlagene Verrohrung der Ölkaverne S5 in Gronau-Elpe verursachten Ölverschmutzung .....	2	Erfahrungen der Bundespolizei mit dem Sturmgewehr G36 in Bezug auf die Mängel bei der Treffgenauigkeit .....	9
Arbeitnehmer im Bereich der erneuerbaren Energien in den Jahren 2010 bis 2014 ..	3	Dr. Rossmann, Ernst Dieter (SPD)	
<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</b>		Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl von qualifizierten Dozenten für die geplante Ausweitung der Integrationskurse auf Asylbewerber und Geduldete .....	10
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)		Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mögliches Vordringen der Türkei auf syrisches Territorium im Zusammenhang mit den Kämpfen zwischen dem Islamischen Staat und kurdischen Einheiten .....	4	Gebrauch von Befugnissen nach den §§ 20g bis 20n des Bundeskriminalamtgesetzes gegen Verdächtige bzw. Kontakt- und Begleitpersonen durch das Bundeskriminalamt seit dem Jahr 2009 .....	11
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kenntnisse zum Schutz chemischer Waffen durch den Islamischen Staat in Syrien und im Irak .....	6	Zusammenhang zwischen einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung nach erfolgreichem Berufsabschluss und der erleichterten Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse .....	11

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz</b>	
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.) Anerkennung einer Restschuldbefreiung bei Insolvenzverfahren in Deutschland . . .	12
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>	
Dr. Gambke, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geldwäscherechtliche Erfassung von Zollfreilagern . . . . .	14
EU-Staaten mit gesetzlichen Vorgaben für eine technische Fiskalisierung von Kassensystemen . . . . .	15
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	
Ausweitung der Regelungen des Entwurfs zur Vermögensanlagen-Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichtenverordnung . . . . .	18
Fehlerhafte Programme zur Ermittlung von Erträgen und Gutschriften der Kunden von Lebensversicherungen und daraus resultierende Falschzahlungen . . . . .	19
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vorabinformierung des Deutschen Bundestages über den Vorschlag eines zeitweisen Austritts Griechenlands aus der Eurozone durch den Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble . . . . .	20
Zeitpunkt der Erstellung des am 12. Juli 2015 an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages übermittelten so genannten Grexit-Papiers . . . . .	21
Kenntnisse über einen möglichen Vorschlag des Bundesministers Dr. Wolfgang Schäuble zur Einführung von Schuldscheinen in Griechenland in der Sitzung der Eurogruppe am 13. Juli 2015 . . . . .	21
Wawzyniak, Halina (DIE LINKE.)	
Angebot einer bestimmten Geldsumme durch den Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble für Griechenland bei einem Austritt aus der Eurozone . . . . .	21
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>	
Steinbach, Erika (CDU/CSU)	
Aktuelle Entwicklung des Nettovermögens deutscher Haushalte und in bestimmten europäischen Staaten . . . . .	22
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</b>	
Binder, Karin (DIE LINKE.)	
Derzeitige Prüfung von Studien zu gesundheitlichen Risiken von Ethoxyquin durch das Bundesinstitut für Risikobewertung . . . . .	23
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abschluss der seit Dezember 2014 andauernden Ressortabstimmung zur geplanten Änderung des Bundeswaldgesetzes . . . . .	24
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>	
Dr. Lindner, Tobias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ergebnisse der Prüfgruppe des Referats AIN I 4 im Bundesministerium der Verteidigung zur Bewertung von Hinweisen aus den Schreiben des Technischen Regierungsamtsrates J. und aktueller Sachstand der Initiative Produktverbesserung Gewehr G36 . . . . .	24
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>	
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	
Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie für ein Digitales Frauenarchiv durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Veröffentlichung der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Deutschen Frauenbewegung . . . . .	25

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Schmitt, Ronja (CDU/CSU) Stellenwert der Mehrgenerationenhäuser . . . . .	26
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>	
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Themen der kommenden G7-Gesundheits- ministerkonferenz Anfang Oktober 2015 in Berlin . . . . .	27
Planung eines gemeinsamen Treffens der G7-Gesundheits- und Forschungsminister zu den Gesundheitsforschungsthemen des G7-Gipfels . . . . .	27
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur</b>	
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Überprüfung der beiden Vorhaben im Rahmen der B 56n Südtangente bei Bonn durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur . . . . .	28
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) Verkaufswert der Beteiligung des Bundes an der Flughafen München GmbH . . . . .	29
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Tatsächlich realisierte Straßenbauprojekte im Bundesverkehrswegeplan 2003 und Gesamtkosten . . . . .	29
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit</b>	
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Grenzüberschreitende Beteiligung Deutschlands an geplanten Atommüll- endlagern bzw. Pilotlagern in Frankreich . . . . .	30

**Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und  
des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordnete  
**Katja  
Dörner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit teilt die Bundesregierung meine Einschätzung, dass die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel die Trennung von Partei- und Staatstätigkeit nicht gewahrt hat, als sie in dem im Bundeskanzleramt geführten und am 13. Juli 2015 auf YouTube veröffentlichten Interview mit LeFloid anbietet, die Öffentlichkeit mit CDU-Broschüren zu informieren?

**Antwort des stellvertretenden Chefs des Presse- und  
Informationsamtes der Bundesregierung  
Dr. Tilman Seeger  
vom 29. Juli 2015**

Die Bundesregierung teilt weder diese Einschätzung noch die Darstellung des Sachverhalts. Die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel gibt dem Interviewer erkennbar ein Beispiel für vielfach verfügbare Informationen zum Transatlantischen Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und den USA (TTIP).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft  
und Energie**

2. Abgeordnete  
**Sylvia  
Kotting-Uhl**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der Rückstellungen, die von den drei Atomkraftwerke (AKW) betreibenden Stromkonzernen Energie Baden-Württemberg AG, E.ON Energie Deutschland GmbH und RWE AG für AKW-Rückbau und Atom-müll-Entsorgung im Ausland gebildet wurden – insbesondere bezüglich der konkreten Verpflichtungen bzw. Kraftwerke und zu erwartenden Kostenentwicklungen –, und wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung diese das Ausland betreffenden Nuklear-Rückstellungen der drei genannten Konzerne in den Jahren 2012 und 2013 (für das Jahr 2014 siehe Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 18/4642)?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake  
vom 29. Juli 2015**

Für die Verpflichtungen zur Stilllegung und zum Rückbau von Kernkraftwerken und der Entsorgung radioaktiver Abfälle von inländischen und ausländischen Anlagen haben die Kernkraftwerke betrei-

benden Unternehmen in den Handelsbilanzen nach Maßgabe der Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen anzusetzen.

Die von den Kernkraftwerke betreibenden Unternehmen zu bildenden handelsrechtlichen Rückstellungen für die Stilllegung und den Rückbau von Kernkraftwerken und die Entsorgung radioaktiver Abfälle werden von den Unternehmen regelmäßig veröffentlicht. Die nach Auskunft der E.ON SE, der RWE AG und der EnBW Energie Baden-Württemberg AG jeweils nach IFRS (International Financial Reporting Standards) zu den Bilanzstichtagen 31. Dezember 2012, 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2014 gebildeten Rückstellungen im Kernenergiebereich für Beteiligungen im Ausland sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen (Angaben in Mio. Euro).

	Rückstellungen 31.12.2012 in Mio. €	Rückstellungen 31.12.2013 in Mio. €	Rückstellungen 31.12.2014 in Mio. €	Anlagen
E.ON SE	2 297	2 178	2 202	Kernkraftwerke Barsbüchel 1 und 2 sowie Oskarshamn 1 bis 3
RWE AG	-	-	158	Kernkraftwerk Borssele
EnBW AG	135	136	137	Kernkraftwerke Fessenheim 1 und 2 sowie Cattenom 1 und 2

Es wird darauf hingewiesen, dass die RWE AG Rückstellungen für die Beteiligung an der N. V. Electriciteits-Productiemaatschappij Zuid-Nederland EPZ (Kernkraftwerk Borssele) erst seit dem Bilanzjahr 2014 aufgrund einer Änderung der Bilanzierungsregeln ausweist.

3. Abgeordneter  
**Oliver Krischer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Gesamtkosten erwartet die Bundesregierung für die Beseitigung der Ölverschmutzung, die vor über einem Jahr durch eine leckgeschlagene Verrohrung der Ölkaverne S5 in Gronau-Epe als Teil der nationalen Erdölreserve entstanden ist, und welche Konsequenzen im Hinblick auf höhere Sicherheitsstandards zur Vermeidung oder Begrenzung solcher Leckagen oder anderer denkbarer Unfälle zieht die Bundesregierung für die übrigen rund 250 Kavernen des Erdölbevorratungsverbands (siehe Westfälische Nachrichten vom 22. Juli 2015)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 31. Juli 2015**

Die Kosten für die Beseitigung der Ölverschmutzung durch die Ölkaverne S5 in Gronau-Epe sind von dem Betreiber der Kavernen zu

tragen. Die Bundesregierung hat daher keine eigenen Berechnungen zu den erwarteten Gesamtkosten angestellt. Ob die bestehenden technischen Vorrichtungen angesichts der festgestellten Schadensursache ausreichend sind, wird durch die zuständigen Behörden im Einzelfall, insbesondere unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortverhältnisse, geprüft. Erst dabei kann sich herausstellen, ob allgemein höhere Sicherheitsstandards erforderlich sind.

In Deutschland bestehen nach Angaben des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) des Landes Niedersachsen an zwölf Standorten insgesamt 103 Kavernenspeicher für Rohöl und Mineralölprodukte. Der Erdölbevorratungsverband betreibt davon 59 an vier Standorten. In Gronau-Epe nutzt er über einen Lagerhaltungsvertrag dortigen Kavernenraum lediglich als Mieter.

4. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)      Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer waren in den Jahren 2010 bis Ende 2014 (bitte einzeln nach Jahren und Erneuerbare-Energien-Branchen aufschlüsseln) im Bereich der erneuerbaren Energien tätig, und von welcher Entwicklung geht die Bundesregierung in den kommenden Jahren aus?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake  
vom 30. Juli 2015**

Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der Energiewende und insbesondere die Beschäftigungswirkungen können grundsätzlich aus verschiedenen Blickwinkeln und mit unterschiedlichen Herangehensweisen untersucht werden. Angesichts der Bedeutung des Themas hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verschiedene Studien beauftragt, die unterschiedliche Methoden angewendet haben.

Die Studie „Beschäftigung durch erneuerbare Energien in Deutschland: Ausbau und Betrieb, heute und morgen“ (GWS et al. 2015) sowie die Studien „Bruttobeschäftigung durch erneuerbare Energien in Deutschland im Jahr 2011“ (DLR et al. 2012) und „Bruttobeschäftigung durch erneuerbare Energien in Deutschland im Jahr 2012“ (DLR et al. 2013) zeigen die Entwicklung der Beschäftigung seit dem Jahr 2010. Dabei führt eine abweichende Datengrundlage der Studie GWS et al. 2015 zu unterschiedlichen Ergebnissen im Jahr 2012, sodass die Vorjahre nicht ohne Weiteres mit dem Jahr 2013 zu vergleichen sind. Die Nettobeschäftigung steigt gemäß der erstgenannten Studie von derzeit rund 50 000 auf über 230 000 im Jahr 2050 an.

Tabelle:

Beschäftigung Erneuerbare Energien 2010 bis 2013, aufgeschlüsselt nach Branchen

	Bruttobeschäftigung durch EE in Tsd.				
	DLR et al. 2012 und 2013			GWS et al. 2015	
	2010	2011	2012	2012	2013
Wind onshore	89.200	92.500	99.900	104.000	119.000
Wind offshore	6.900	8.600	18.000	17.800	18.800
Photovoltaik	107.800	110.900	87.800	100.300	56.000
Solarthermie	11.100	12.100	11.100	12.200	11.400
Solarthermische Kraftwerke	2.000	2.000	1.600	1.400	1.100
Wasserkraft	7.600	7.300	7.200	12.900	13.100
Tiefengeothermie	1.300	1.400	1.400	1.400	1.500
oberflächennahe Geothermie	12.000	12.800	12.500	15.000	15.800
Biogas	35.100	50.600	49.500	50.400	49.200
Biomasse Kleinanlagen	36.400	33.800	39.300	28.800	28.600
Biomasse Heiz-/ Kraftwerke	24.500	14.500	15.900	22.900	23.000
Biokraftstoffe	26.000	25.500	24.200	25.400	25.600
Verwaltung/Forschung	7.500	9.600	9.400	7.300	8.300
<b>Summe</b>	<b>367.400</b>	<b>381.600</b>	<b>377.800</b>	<b>399.800</b>	<b>371.400</b>

Beschäftigungszahlen für das Jahr 2014 liegen voraussichtlich erst mit dem kommenden Monitoring-Bericht vor.

Weitere Studien zum Thema Beschäftigung sind abrufbar unter [www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Energiedaten-und-analysen/arbeitsplaetze-und-beschaeftigung.html](http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Energiedaten-und-analysen/arbeitsplaetze-und-beschaeftigung.html).

Ausführungen zu den Beschäftigungseffekten sind zudem dem Fortschrittsbericht der Bundesregierung zur Energiewende (Kapitel I.10.4) zu entnehmen: [www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/fortschrittsbericht,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/fortschrittsbericht,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf).

### Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

5. Abgeordneter  
**Andrej Hunko**  
(DIE LINKE.)

Welche weiteren Erkenntnisse hat die Bundesregierung durch Gespräche mit dem türkischen Ministerpräsidenten Ahmet Davutoğlu (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 28 auf Bundestagsdrucksache 18/5596), mit anderen Angehörigen der Regierung in Ankara oder auch durch Auswertung diplomatischer und geheimdienstlicher Quellen dazu gewinnen können, inwiefern die Türkei im Zusammenhang mit den Kämpfen zwischen Daesh bzw. IS (Islamischer Staat) und kurdischen Einheiten bzw. der PYD (Partiya Yekitîya Demokrat) oder dem jüngsten Anschlag des IS auf ein Kulturzentrum in



der türkischen Stadt Suruç erwägt, in syrisches Territorium vorzudringen, und inwiefern würde die Bundesregierung bei einer völkerrechtswidrigen Intervention in Syrien in diesem Zusammenhang militärische Konsequenzen wie den Abzug der deutschen, an der Grenze zu Syrien stationierten Patriot-Raketen aus der Türkei ziehen oder hat dies sogar bereits erwogen?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth  
vom 30. Juli 2015**

Am 20. Juli 2015 kamen bei einem Sprengstoffanschlag in Suruç nahe der türkisch-syrischen Grenze 32 Menschen ums Leben. Türkische Sicherheitsbehörden gehen davon aus, dass ein türkischer ISIS-Anhänger (ISIS – Islamischer Staat im Irak und in Syrien) für diese Tat verantwortlich ist. Zwei Tage später kam es zu einem Grenzwischenfall, bei dem durch einen Schusswechsel ein türkischer Soldat sowie ein ISIS-Anhänger getötet wurden.

Der Anschlag von Suruç hat den türkisch-kurdischen Konflikt wieder angefacht. Die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) bezichtigt die türkische Regierung der Kooperation mit ISIS und hat wenige Tage nach dem Anschlag begonnen, türkische Sicherheitskräfte anzugreifen und zu ermorden. Die türkische Regierung hat auf diese Entwicklung reagiert, indem sie Luftangriffe sowohl auf Stellungen von ISIS in Nordsyrien als auch auf Stützpunkte der PKK im Nordirak flog. Begleitet werden diese militärischen Maßnahmen von Razzien und Festnahmen von über 900 Anhängern von ISIS, PKK und der linksterroristischen DHKP-C. Der Bundesregierung liegen hingegen keine Hinweise dazu vor, dass die Türkei einen Einmarsch mit Bodentruppen nach Syrien plant. Der türkische Ministerpräsident Ahmet Davutoğlu hat am 25. Juli 2015 nochmals öffentlich deutlich gemacht, dass die Türkei keine unmittelbaren Pläne für einen Einsatz von Bodentruppen in Syrien hat.

Die Bundeskanzlerin, Dr. Angela Merkel, sowie der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, und die Bundesministerin der Verteidigung, Dr. Ursula von der Leyen, haben mit ihren türkischen Amtskollegen telefoniert. Sie haben der Türkei ihre Solidarität im Vorgehen gegen den Terrorismus ausgesprochen und gleichzeitig deutlich gemacht, dass der Friedensprozess mit den Kurden fortgesetzt werden sollte. Der türkische Außenminister Mevlüt Çavuşoğlu hat dem Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, erklärt, die Türkei habe kein Interesse an einer Eskalation der Lage.

Vor dem Hintergrund der Ereignisse seit dem Anschlag von Suruç hat die Türkei Konsultationen des Nordatlantikrats nach Artikel 4 des Washingtoner Vertrages beantragt. Diese Konsultationen haben am 28. Juli 2015 stattgefunden. Die Türkei hat den Nordatlantikrat über die Lage an der türkisch-syrischen Grenze, die vom internationalen Terrorismus für die Sicherheit der Türkei ausgehende Gefahr und die türkischen Gegenmaßnahmen informiert. Der Nordatlantikrat hat die Anschläge auf die Türkei scharf verurteilt und der

türkischen Regierung sowie den Familien der Opfer sein Beileid ausgedrückt. Der Rat hat seine Solidarität mit der Türkei bekundet und erneut darauf verwiesen, dass die Sicherheit der Allianz unteilbar ist.

Das deutsche Einsatzkontingent „Active Fence Türkei“ setzt seinen Auftrag zum Schutz der türkischen Bevölkerung und des türkischen Staatsgebietes im Rahmen der integrierten NATO-Luftverteidigung gegen syrische ballistische Kurzstreckenraketen unverändert fort. Es liegen derzeit keine konkreten Hinweise vor, dass die in Kahramanmaraş stationierten Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt wären. Kahramanmaraş liegt ca. 100 km von der türkisch-syrischen Grenze und ca. 160 km vom Raum Suruç entfernt.

Dennoch wurden zusätzliche Schutzmaßnahmen veranlasst. Dazu gehört eine Ausgangssperre für außerdienstliche Anlässe; ein grundsätzliches Uniformtrageverbot außerhalb von militärischen Liegenschaften; die Beschränkung von Fahrten auf das absolut notwendige Maß; sowie verstärkte Maßnahmen zum Schutz der eigenen Kräfte, in Abstimmung mit den örtlichen Sicherheitskräften, darunter die verstärkte Sicherung der Kaserne durch türkische Streitkräfte.

Die Bundesregierung wird sich in ihren Gesprächen mit der Türkei weiter mit Nachdruck für eine Annäherung zwischen türkischer Regierung und Kurden einsetzen.

6. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über Berichte, dass ISIS sowohl in Syrien als auch im Irak chemische Waffen eingesetzt haben soll, und welche Schlussfolgerung zieht die Bundesregierung aus diesen Berichten (New York Times, 17. Juli 2015, [www.ny-times.com/2015/07/18/world/middleeast/islamic-state-isis-chemical-weapons-iraq-syria.html](http://www.ny-times.com/2015/07/18/world/middleeast/islamic-state-isis-chemical-weapons-iraq-syria.html))?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 30. Juli 2015**

Insgesamt verurteilt die Bundesregierung jeden Einsatz von toxischen Chemikalien als Waffe scharf. Diejenigen, die für den Einsatz von toxischen Chemikalien als Waffe verantwortlich sind, müssen dafür zur Rechenschaft gezogen werden.

In Bezug auf Syrien ist der Einsatz von toxischen Chemikalien als Waffe ein Verstoß gegen die Resolutionen 2118 (2013) und 2209 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen. Festzustellen ist in Bezug auf Syrien gleichzeitig, dass vereinzelte Berichte über den Einsatz von toxischen Chemikalien durch den IS vorliegen. Darüber hinaus gibt es kontinuierliche Berichte über den Einsatz von Chlorgas durch das syrische Regime.

Die weitere Antwort kann nicht offen erfolgen, sie enthält unter dem Aspekt des Staatswohls schutzbedürftige Informationen, die im Zusammenhang mit nachrichtendienstlichen Aufklärungsaktivitäten stehen. Aus ihrem Bekanntwerden können Rückschlüsse auf Arbeitsme-

thoden und Vorgehensweisen des Bundesnachrichtendienstes (BND) im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung gezogen werden. Dies hätte für die Aufgabenwahrnehmung des BND und mithin für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland negative Folgewirkungen. Der Schutz von Einzelheiten betreffend die Fähigkeiten des BND stellt für die Aufgabenerfüllung des BND einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Er dient der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung und damit dem Staatswohl. Folge einer offenen Bekanntgabe solcher Informationen wäre eine wesentliche Schwächung des dem BND zur Verfügung stehenden Aktionsradius. Insofern könnte die Offenlegung solcher Informationen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem Grad „GEHEIM“ eingestuft und werden zur Einsichtnahme an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.\*

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern**

7. Abgeordneter  
**Volker Beck**  
(Köln)  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass bei der Bundespolizei (z. B. innerhalb des Vorgangsbearbeitungssystems „@rtus“) die Erfassung von Straftaten aufgrund der „sexuellen Identität“ nicht vorgesehen ist, und wenn ja, was bedeutet es, wenn die mit über 40 000 Bediensteten größte Polizeibehörde des Landes diese Delikte nicht erfasst für die polizeiliche Statistik „Politisch motivierte Kriminalität in Deutschland“ insgesamt – und speziell auch von sogenannter Hasskriminalität, wie z. B. antisemitischen Straftaten?

### **Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 27. Juli 2015**

Die Bundespolizei ist für die repressive Bearbeitung von Straftaten mit Bezug zu politisch motivierter Kriminalität nicht zuständig. Festgestellte Straftaten in diesem Deliktsbereich werden an die zuständige Landespolizeibehörde (hier: Staatsschutz) abgegeben. Dabei werden sämtliche Erkenntnisse in Zusammenhang mit der festgestellten Tat an die Landespolizeibehörden übermittelt. Dies betrifft auch mögliche Opferkriterien (wie z. B. sexuelle Identität).

\* Das Auswärtige Amt hat die Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 30. Juli 2015 als „VS – GEHEIM“ eingestuft. Von einer Veröffentlichung auf der Bundestagsdrucksache wird abgesehen. Abgeordnete haben die Möglichkeit, in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages Einsicht in die Antwort zu nehmen.

Darüber hinaus besteht im Vorgangsbearbeitungssystem @rtus-Bund die Möglichkeit, Straftaten aus dem Bereich politisch motivierter Kriminalität mit einem entsprechenden Merker „politisch motiviert“ (polmot, polmot rechts, polmot links) zu markieren.

In Eigenverantwortung der Landespolizeibehörden erfolgt die Erfassung der politisch motivierten Straftaten im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK). Nach den Richtlinien zum KPMD-PMK werden diese Straftaten von den Landespolizeibehörden Themenfeldern und Unternehmen zugeordnet. So werden antisemitische Straftaten im Themenfeld „Hasskriminalität“ unter dem Unterthema „Antisemitisch“ erfasst. Straftaten, die nach Würdigung der Tatumstände und/oder der Tatmotivation aufgrund der sexuellen Identität des Opfers begangen werden, werden dem Themenfeld „Hasskriminalität“ im Unterthema „Sexuelle Orientierung“ zugeordnet.

8. Abgeordneter  
**Volker Beck**  
**(Köln)**  
**(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)**
- Inwiefern teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Bundesministeriums des Innern (BMI), dass die Einführung einer neuen Verlustregelung in das Staatsangehörigkeitsgesetz bei einer Teilnahme an Kampfhandlungen terroristischer Organisationen in Krisengebieten geeignet wäre, „Pendelbewegungen von bereits Ausgereisten [zu verhindern], die zu Rekrutierungs- und Propagandazwecken oder zur Regeneration nach einem Kampfeinsatz nach Deutschland zurückkehren wollen, um später erneut in das Krisengebiet auszureisen“ (Bericht des BMI an die Innenministerkonferenz – IMK – vom 20. Mai 2015), vor dem Hintergrund, dass der Verlust der Staatsangehörigkeit dann nicht rechtswirksam festgestellt werden könnte, wenn der Betroffene sich an einem unbekanntem Ort im Ausland aufhält, da die öffentliche Zustellung des entsprechenden Bescheides mit Artikel 16 des Grundgesetzes (GG) nicht vereinbar wäre (Zimmermann, DÖV 2014, 429), die Ausreise eines Betroffenen, der sich im Inland befindet, aber aufgrund der völkerrechtlich verbindlichen Resolution 2178/2014 des UN-Sicherheitsrates zu verhindern ist, und inwiefern würde eine solche Verlustregelung nach Auffassung der Bundesregierung die Gleichbehandlung (Artikel 3 GG) von deutschen Staatsangehörigen, die zugleich eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, mit deutschen Staatsangehörigen, die keine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, gewährleisten?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber  
vom 30. Juli 2015**

Nach Auffassung der Bundesregierung stellt der in der Frage genannte Bericht lediglich mögliche Auswirkungen einer entsprechenden Verlustregelung dar und enthält keine darüber hinausgehenden Einschätzungen. Soweit in der Frage Artikel 3 GG angesprochen ist, weist die Bundesregierung darauf hin, dass der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit für Personen, die noch (mindestens) eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, im GG selbst angesprochen wird. Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG lässt einen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gegen den Willen des Betroffenen nur zu, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird. Im Übrigen sind die vom Fragesteller aufgeworfenen Fragen Gegenstand einer noch nicht abgeschlossenen Prüfung.

9. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.) Erwägt die Bundesregierung, eine Initiative zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes zu ergreifen oder sich daran zu beteiligen, mit dem Ziel, deutschen Staatsangehörigen, die zugleich die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen, die deutsche Staatsangehörigkeit zu entziehen, wenn sie sich an Kampfhandlungen terroristischer Organisationen in Krisengebieten beteiligen (es wird Bezug genommen auf den Prüfbericht des BMI für die IMK vom 20. Mai 2015), und wenn ja, bis wann will sie einen Gesetzentwurf erarbeiten?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber  
vom 29. Juli 2015**

Die Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat auf ihrer Sitzung am 24./26. Juni 2015 in Mainz unter Top 3.4 den auf der vorangegangenen IMK erbetenen Bericht des BMI zur Möglichkeit des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit von Doppelstaatern bei Teilnahme an Kampfhandlungen terroristischer Organisationen zur Kenntnis genommen und das BMI und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, unter Beteiligung des Arbeitskreises I der IMK und unter Berücksichtigung der maßgeblichen verfassungs-, europa- und völkerrechtlichen Vorgaben ein gemeinsames Eckpunktepapier zur Einführung einer neuen Verlustregelung zu erarbeiten.

10. Abgeordnete **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Erfahrungen der Bundespolizei mit dem Sturmgewehr G36 der Heckler & Koch GmbH (gegebenenfalls in den Varianten G36K oder G36C) in Bezug auf die bekannt gewordenen Mängel des G36 hinsichtlich seiner Treff-

genauigkeit, und wurde aufgrund der bei der Bundeswehr bekannt gewordenen Mängel auch der G36-Bestand der Bundespolizei überprüft?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber  
vom 30. Juli 2015**

Die Bundespolizei nutzt die Modellvarianten G36K und G36C. Die Rohre dieser Kompaktwaffen (G36K: 318 mm/G36C: 228 mm Rohrlänge) sind wesentlich kürzer als die bei der Ordonnanzwaffe G36 der Bundeswehr (480 mm Rohrlänge).

Im Rahmen der regelmäßig in der Bundespolizei durchgeführten waffentechnischen Untersuchung sind bisher keine Probleme hinsichtlich der Treffleistung bei den G36K und G36C aufgetreten.

11. Abgeordneter  
**Dr. Ernst Dieter Rossmann**  
(SPD)                      Durch welche Maßnahmen will die Bundesregierung sicherstellen, dass es ausreichend qualifizierte Dozentinnen und Dozenten für die geplante Ausweitung der Integrationskurse auf Asylbewerber und Geduldete gibt?
  
12. Abgeordneter  
**Dr. Ernst Dieter Rossmann**  
(SPD)                      Reichen nach Auffassung der Bundesregierung die bisher vorhandenen Platzzahlen für die einschlägige Nachqualifizierung interessierter Bewerberinnen und Bewerber für die Aufgaben eines Sprachdozenten in Integrationskursen aus?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber  
vom 29. Juli 2015**

Die Fragen 11 und 12 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bereits in der zurückliegenden Zeit haben zahlreiche Asylbewerber als sogenannte Selbstzahler im Rahmen verfügbarer Kursplätze am Integrationskurs teilgenommen. Mit steigenden Teilnehmerzahlen muss auch das Integrationskursangebot ansteigen. Hierfür wird eine entsprechend ausreichende Anzahl einsatzbereiter und qualifizierter Lehrkräfte benötigt, die in den Integrationskursen zum Unterricht eingesetzt werden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft daher gegenwärtig im Hinblick auf die geplante Ausweitung der Integrationskurse auf Asylbewerber und Geduldete geeignete Maßnahmen, die dem steigenden Bedarf an Lehrkräften ohne Qualitätsverlust Rechnung tragen.

Hierbei werden die einschlägigen Rahmenbedingungen, Qualitätsstandards und Anforderungen an die Lehrkräfte nicht nur im Hinblick auf deren Zulassung, sondern auch in Bezug auf die Angebote zur Zusatzqualifizierung überprüft.

13. Abgeordneter  
**Hans-Christian Ströbele**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie oft gebrauchte das Bundeskriminalamt seit dem Jahr 2009 seine Befugnisse gemäß den §§ 20g bis 20n des Bundeskriminalamtgesetzes je gegen Verdächtige oder Kontakt- und Begleitpersonen (bitte nach Norm und Betroffenen auflisten), und in welchen Fällen betraf dies Berufsheimnisträger gemäß § 53 der Strafprozessordnung (StPO – bitte in der Auflistung nach Norm und Betroffenen ggf. kenntlich machen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 22. Juli 2015**

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann (BVerfGE 124, 161 [189]). Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Frage im Hinblick auf das Staatswohl aus Geheimhaltungsgründen nicht vollständig in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden kann. Dies gilt auch in Anbetracht darauf, dass der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich für die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt ist.

Nach § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (Verschlusssachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Rückschlüsse auf die technischen Fähigkeiten und ermittlungstaktischen Verfahrenswesen der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden in Deutschland ermöglichen. Dadurch würden die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder beeinträchtigt. Diese Informationen werden daher gemäß § 3 Nummer 4 VSA als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.\*

14. Abgeordnete  
**Beate Walter-Rosenheimer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welcher Zusammenhang besteht aus Sicht der Bundesregierung zwischen einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung nach erfolgreichem Berufsabschluss und der erleichterten Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, den die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Professor Dr. Johanna Wanka, in einem Interview mit der „Passauer Neuen

\* Das Bundesministerium des Innern hat die Anlage zu der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 22. Juli 2015 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Von einer Veröffentlichung der Anlage auf einer Bundestagsdrucksache wird daher abgesehen. Sie ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Presse“ vom 20. Juli 2015 herstellt, indem sie auf die Frage nach ihrer Position zu einer möglichen Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung nach erfolgreicher Beendigung einer Berufsausbildung auf die Möglichkeit zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und einem erleichterten Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge verweist ([www.pressreader.com/germany/passauer-neue-presse-passau/20150720/281560879482206/TextView](http://www.pressreader.com/germany/passauer-neue-presse-passau/20150720/281560879482206/TextView)), und welche Verbesserungen ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung daraus hinsichtlich des Aufenthaltsstatus von Flüchtlingen, die aktuell in Deutschland ankommen?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber  
vom 31. Juli 2015**

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Prof. Dr. Johanna Wanka, nennt im Interview mit der „Passauer Neuen Presse“ vom 20. Juli 2015 verschiedene Beispiele, um auf gesetzgeberische Verbesserungen der Arbeitsmarktsituation von Asylbewerbern, Geduldeten und anerkannten Flüchtlingen hinzuweisen. Sie bezieht sich dabei sowohl auf Personen, die in Deutschland eine Ausbildung absolvieren als auch auf diejenigen, die bereits mit einem ausländischen Berufsabschluss nach Deutschland kommen. In Zusammenhang mit Ausländern in einer Ausbildung nimmt sie Bezug auf die am 1. August 2015 in Kraft tretende Gesetzesänderung zur Aussetzung der Abschiebung während der Ausbildung (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG), die bestehende Perspektive eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung für Geduldete nach Abschluss der Ausbildung (§ 18a AufenthG), die Möglichkeit der Gewährung eines Bleiberechts unter anderem nach Abschluss einer Berufsausbildung (§ 25a AufenthG) sowie auf die verkürzte Wartezeit zum Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber und Geduldete. Daneben weist sie darauf hin, dass sich durch die Anerkennungsgesetze in Bund und Ländern auch die Chancen für Zuwanderer mit abgeschlossener Berufsausbildung verbessert haben.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz**

15. Abgeordnete  
**Susanna  
Karawanskij**  
(DIE LINKE.)
- Inwieweit ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, ob sich beispielsweise zu Schadenersatz verurteilte Initiatoren einer Vermögensanlage des sogenannten Grauen Kapitalmarktes nach Großbritannien ummelden und dort ein Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung einleiten, welche sie nach einem Jahr bekommen, wobei diese Rest-



schuldbefreiung dann hier in Deutschland anerkannt werden muss (wie auch bei Restschuldbefreiungen aus anderen Staaten), obwohl nach deutschem Recht bei unerlaubter Handlung keine Restschuldbefreiung möglich ist, und was gedenkt die Bundesregierung aus rechtspolitischer sowie Verbraucherschutzpolitischer Sicht dagegen ggf. zu unternehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 30. Juli 2015**

Die Insolvenzrechte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union weisen teilweise erhebliche Unterschiede im Hinblick auf die Fristen für die Erlangung einer Restschuldbefreiung sowie die Reichweite solcher Restschuldbefreiungen auf. In welchem Umfang diese Unterschiede zum Wegzug von Schuldnern in andere Mitgliedstaaten führen, die von dem Ziel geleitet sind, eine im Vergleich zum deutschen Recht schnellere oder weitergehende Restschuldbefreiung zu erlangen (Insolvenztourismus, Forum Shopping), ist bislang nicht zum Gegenstand verlässlicher statistischer Erhebungen gemacht worden. Allerdings sind einige Fälle bekannt geworden, in denen Schuldner den Weg in das englische Restschuldbefreiungsverfahren gesucht haben, um dort eine schnellere und/oder günstigere Restschuldbefreiung zu erlangen. Mit Blick auf das Phänomen des missbräuchlichen Insolvenztourismus sind englische Gerichte dazu übergegangen, die Voraussetzungen für ihre internationale Zuständigkeit im Detail zu prüfen und die Eröffnung eines Verfahrens bei erkennbarem Missbrauch zu verweigern. Wie eine Leitentscheidung (Sparkasse Hilden Ratingen Velbert vs. Benk [2012] EWHC 2432 (CH)) zeigt, können bei nachweisbarem Missbrauch sogar bereits erteilte Restschuldbefreiungen nachträglich wieder rückgängig gemacht werden. Bejaht das englische Gericht seine Zuständigkeit, kann sich der Schuldner nicht in jedem Fall sicher sein, binnen der für den Regelfall vorgesehenen Jahresfrist eine vollständige Restschuldbefreiung (discharge) zu erlangen. Das englische Recht kennt zahlreiche Ausnahmen. Unter anderem kann die Verfahrensdauer im Wege einer bankruptcy restriction order um mindestens zwei bis maximal 15 Jahre verlängert werden (section 281A in Verbindung mit schedule 4A para. 4(2) Insolvency Act), wenn das Gericht dies mit Blick auf das Verhalten des Schuldners für angebracht hält (appropriate having regard to the conduct of the bankrupt, schedule 4A para. 2(1) Insolvency Act). Ergeht zudem eine income payment order, hat der Schuldner auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung den das Existenzminimum übersteigenden Teil seines Einkommens an den trustee abzuführen (section 310(2) Insolvency Act). Schließlich erstreckt sich eine Schuldbefreiung (discharge) nicht auf Forderungen wegen Betrugs oder Untreue (fraud or fraudulent breach of trust, section 281(3) Insolvency Act).

Soweit dem Schuldner eine Restschuldbefreiung (discharge) erteilt wird, ist diese nach den Artikeln 16, 25 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren in Deutschland anzuerkennen. Im Zuge der Neufassung dieser Verordnung wurde im Rat und im Europäischen Parlament erörtert, ob Vorkehrungen zur Begrenzung von Insolvenztourismus zu ergreifen seien. Die Erwägungen

fürten zur Verankerung einer sogenannten Suspektperiode von drei bzw. sechs Monaten, binnen derer Wechsel der Niederlassung bzw. des Wohnorts des Schuldners für die internationale Zuständigkeit der Insolvenzgerichte unbeachtlich sind, so dass der Wegzugsstaat für diesen Zeitraum weiterhin zuständig bleibt (Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 und 4 der ab dem 26. Juni 2017 geltenden Verordnung (EU) Nr. 215/848 über Insolvenzverfahren (Neufassung)). Von weitergehenden Einschränkungen wurde zur Wahrung der unionsrechtlich verbürgten Niederlassungsfreiheit und Arbeitnehmerfreizügigkeit abgesehen.

Die bestehenden Unterschiede zwischen den mitgliedstaatlichen Insolvenzrechten haben die Europäische Kommission veranlasst, Empfehlungen für die Rechtsvereinheitlichung von Restschuldbefreiungsverfahren abzugeben (Empfehlungen der Kommission vom 12. März 2014 für einen neuen Ansatz im Umgang mit unternehmerischem Scheitern und Unternehmensinsolvenzen, C(2014) 1500). Empfohlen wird darin unter anderem, redlichen Schuldnern in der Regel nach drei Jahren eine Restschuldbefreiung zu erteilen. Allerdings sollen Mitgliedstaaten einzelne Kategorien von Verbindlichkeiten (etwa aus deliktischer Haftung) von der Schuldbefreiung ausnehmen dürfen.

Im Zuge der Erörterungen dieser Empfehlungen auf europäischer Ebene wird sich die Bundesregierung darum bemühen, dass ein angemessenes Maß an Gläubigerschutz gewahrt bleibt. Im Ausgangspunkt wird dabei das Schutzniveau maßgeblich sein, das durch das geltende deutsche Recht gewährleistet wird.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

16. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwiefern fallen Zollfreilager unter geldwäscherechtliche Erfassung, und welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, inwiefern Zollfreilager in der Schweiz, Luxemburg oder anderen EU-Ländern für Geldwäsche über Wertgegenstände genutzt werden (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Michael Meister  
vom 31. Juli 2015**

Zolllager selbst unterliegen in Deutschland keiner geldwäscherechtlichen Erfassung. Treten aber bei Transaktionen im Zusammenhang mit einem Zolllager Anhaltspunkte auf Geldwäsche auf, so muss ein Verpflichteter gemäß § 2 des Geldwäschegesetzes (z. B. eine Person, die gewerblich mit Gütern handelt) diese Transaktion der Zentralstelle für Verdachtsmeldungen beim Bundeskriminalamt (BKA) und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde melden.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, inwiefern Zollfreilager in der Schweiz, Luxemburg oder in anderen Ländern für Geldwäsche über Wertgegenstände genutzt werden.

17. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben gesetzliche Vorgaben für eine technische Fiskalisierung von Kassensystemen, und verstößt ein technologieoffener kryptographischer Manipulationsschutz nach Auffassung der Bundesregierung gegen europäisches Recht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Michael Meister  
vom 30. Juli 2015**

Dem Anhang des OECD-Berichts 2013 (OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) zur Umsatzverkürzung mittels elektronischer Kassensysteme können folgende Ausführungen zu Regelungen in anderen OECD-Ländern zur Fiskalisierung von Registrierkassen entnommen werden:

#### 1. Fiskalspeichersysteme

Fiskalspeicher wurden gesetzlich z. B. in Italien und Griechenland eingeführt. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Registrierkassen, die einen Katalog an technischen Spezifikationen erfüllen müssen, um die Datenspeicherung zu sichern und Ereignisse innerhalb des Systems zu überwachen. Die Regierungen dieser Länder legten fest, was das System aufzeichnen, wie es die Daten speichern und welche Art der Datenausgabe (Berichte bzw. Dateien und Belege) das System in bestimmten Formaten erzeugen können sollte, um die Daten für Betriebsprüfungen zu sichern. Konkrete Vorschriften sind u. a.:

- die elektronische Aufbewahrung der Einzeldaten der Transaktionen in bestimmten Formaten, unter Nutzung einer bestimmten Art der Verschlüsselung und auf bestimmten Speichermedien;
- detaillierte Aufzeichnungen, die bei Bedarf lediglich für den Betriebsprüfer verfügbar sind;
- die Aufbewahrung des vollständigen Prüfpfads (Audit Trail) und in manchen Fällen die Überwachung von Ereignissen;
- Ausstattung des Systems mit einer Art Kontrollgerät und
- andere technische Maßnahmen zum Schutz der Daten vor nachträglichen Änderungen, auf eine Weise, die sicherstellt, dass die Datenintegrität gewahrt bleibt.

Bei den frühen Versionen sicherten die Fiskalspeicher die Umsatzdaten am Ende des Geschäftstags, wohingegen heute im Allgemeinen der Ansatz verfolgt wird, die Daten zum Zeitpunkt ihrer Entstehung zu sichern. Die Arbeitsmethode lässt sich wie folgt beschreiben:

Am Ende jedes Geschäftstags muss der Unternehmer einen Z-Bericht (Tagesabschluss) erstellen. Der aus diesem Bericht hervorgehende Gesamtumsatz wird dann in einen geschützten Speicher geschrieben, in dem die Zähler mit dem Gesamtumsatz des betreffenden Geschäftstags aktualisiert werden.

Ursprünglich wurde der geschützte Speicher (ROM) versiegelt und in dem Gerät selbst gesichert, indem er mit Harz oder Epoxy am Gehäuse fixiert wurde. Als die Registrierkassen technisch anspruchsvoller und zunehmend zu PC-gestützten Systemen wurden, musste der geschützte Speicher nicht mehr zwingend innerhalb des Terminalgehäuses untergebracht werden, sondern konnte stattdessen im separaten Drucker des Systems angebracht werden (der dann als Fiskaldrucker bezeichnet wurde).

Auf dem ausgestellten Bon ist konkret angegeben, ob es sich um einen tatsächlichen Kassensbon für einen erfassten Umsatz handelt oder ob er zu Trainingszwecken, als Proformarechnung oder als Rechnungsdoppel ausgestellt wurde. In die Fußzeile der Kassensbons wird darüber hinaus ein Bonlogo gedruckt, das in Bezug auf Schriftart und Gestaltung bestimmte Voraussetzungen erfüllen muss.

Je nach Land wird die Zertifizierung (die bescheinigt, dass das System gesetzeskonform ist) entweder von der Steuerverwaltung oder von privaten Zertifizierungsstellen durchgeführt. „Fiskalspeicher“-Lösungen wurden in verschiedenen Ländern eingeführt, z. B. in Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Griechenland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Russland, der Türkei, Ungarn und Venezuela.

## 2. Zertifizierte Kassensysteme und digitale Signaturen

In einigen Ländern ist die Nutzung „zertifizierter“ Registrierkassensysteme für alle Bargeldbranchen oder für alle Unternehmungen in bestimmten Wirtschaftsbereichen (z. B. Gaststätten) vorgeschrieben. Dieser Ansatz ist durch den Einsatz zusätzlicher Geräte gekennzeichnet, die einigen oder allen Datensätzen auf einem Bon unter Nutzung einer Verschlüsselungstechnologie eine digitale Signatur hinzufügen. Dies kann u. a. ein Kontrollgerät zur Aufbewahrung der Bon- und Signaturdaten und zur Aktualisierung der Tagesendsummen im sicheren Speicher sein.

Technische Lösungen dieser Art fügen manchen Kassensbondaten nicht nur eine digitale Signatur hinzu, sondern halten darüber hinaus die steuerrelevanten Daten dieser Bons fest. Zu den Steuerverwaltungen, die einen entsprechenden Ansatz umsetzen bzw. umgesetzt haben, gehören Belgien, Griechenland, die kanadische Provinz Québec und Schweden.

Griechenland:

Das griechische Finanzministerium war das erste, das die digitale Signatur für Daten auf Bons und Rechnungen einführte.

Québec:

Die Provinzregierung von Québec entwickelte ein Kontrollgerät, das Umsatzerfassungsmodul („Sales Recording Module“), das die ein-

schlägigen Bondaten speichert und eine digitale Signatur erzeugt. Die Signatur wird in Form eines 2D-Barcodes ebenfalls auf den Kundenbon gedruckt. Den öffentlichen Schlüssel hält die Steuerverwaltung (die das Umsatzerfassungsmodul liefert).

Durch das Scannen des Barcodes mit einem Handscanner (der eine Software mit dem öffentlichen Schlüssel enthält) kann leicht geprüft werden, ob die Signatur gültig ist. Eine ungültige Signatur kann nur bedeuten, dass der Inhalt des Bons manipuliert wurde. Darüber hinaus kann das Umsatzerfassungsmodul einen periodischen Bericht erstellen, der ebenfalls in Form eines 2D-Barcodes dargestellt wird. Dieser Bericht kann auf dem Postweg oder elektronisch an die Steuerverwaltung Québec übermittelt werden, indem er auf einen USB-Stick geladen und über ihre sicheren elektronischen Dienste hochgeladen wird. Dieses Gerät ist lediglich im Gaststättensektor eingeführt worden.

Schweden und Belgien:

Seit dem Jahr 2010 ist in Schweden die Nutzung von Registrierkassensystemen für bargeldintensive Unternehmen zwingend vorgeschrieben (mit einigen Ausnahmen, z. B. sehr kleine Unternehmen, Freiluftmärkte, Großunternehmen mit starken internen Kontrollen). Den gesetzlichen Bestimmungen zufolge müssen die Kassensysteme strenge technische Anforderungen einhalten, die sich sowohl auf vorgeschriebene Funktionen als auch auf verbotene Funktionen erstrecken. Der Hersteller muss die Registrierkasse bei der Steuerverwaltung melden. Darüber hinaus muss eine Kontrolleinheit an das System angeschlossen werden. Diese erstellt auf der Grundlage des Boninhalts eine digitale Signatur. Die Signatur (die auf den Bon gedruckt wird) erlaubt eine einfache Kontrolle der Integrität der Bondaten. Die einschlägigen Bondaten werden in einer sicheren Datenbank in der Kontrolleinheit aufbewahrt, die auch eine große Anzahl von Zählern enthält, die jedes Mal aktualisiert werden, wenn ein Bon ausgegeben wird. Mit Hilfe eines Kopierverfahrens kann der Betriebsprüfer eine vollständige Kopie der Datenbank der Kontrolleinheit erstellen.

Belgien hat im Jahr 2013 ein ähnliches System eingeführt. Das System zielt auf Gaststätten ab, die mindestens 10 Prozent ihres Jahresumsatzes durch Mahlzeiten erzielen, die vor Ort serviert werden. Der Hauptunterschied besteht darin, dass sich das Kontrollgerät aus zwei Teilen zusammensetzt – dem Umsatzdatenkontrollgerät, das der schwedischen Kontrolleinheit ähnelt, und einer Smartcard („VAT Signing Card“ – VSC). Das Zertifikat mit dem geheimen Schlüssel, das von der Steuerverwaltung zur Verfügung gestellt wird, wird in die Smartcard eingebettet, die durch Verknüpfung der Mehrwertsteuernummer mit der Karte bei der Erzeugung des Schlüsselpaars personalisiert wird, wobei der öffentliche Schlüssel in der Datenbank der Steuerverwaltung gespeichert wird.

Ebenso wie in Schweden und Québec wird die Ausgabe eines (Kassen-)Bons verbindlich vorgeschrieben, und die zertifizierten Systeme werden auf der Website der Steuerverwaltung veröffentlicht.

### 3. Zertifizierte Kassensoftware

Das in Portugal eingeführte System basiert ebenfalls auf der Verwendung digitaler Signaturen, jedoch wird hierfür eine zertifizierte Kassensoftware vorgeschrieben. Dieser Ansatz, bei dem kein Kontrollgerät erforderlich ist, beruht auf einem Verschlüsselungsverfahren, bei dem das Dokument anhand eines asymmetrischen Schlüsselpaars und eines RSA-Algorithmus signiert wird. Der Softwareentwickler übergibt der Steuerverwaltung den öffentlichen Schlüssel, und der geheime Schlüssel ist u. U. lediglich dem Softwareentwickler bekannt. Die Steuerverwaltung prüft, ob die Software die Anforderungen erfüllt, und sofern dies der Fall ist, zertifiziert sie die Software und veröffentlicht diese Zertifizierung.

Seit dem Jahr 2008 schreibt Portugal den Einsatz einer Standardprüfdatei für Steuerzwecke (Standard Audit File for Tax purposes – SAF-T) verbindlich vor. Dies umfasst die Signatur der folgenden Felder in jedem Dokument: Bondatum, Buchungstag, Bonnummer, Bruttosumme sowie die Signatur des vorherigen Dokuments in derselben Reihe. Infolgedessen:

- ist auf dem Bon leicht zu erkennen, ob zertifizierte Software verwendet wurde oder nicht;
- müssen die Ziffern der ausgedruckten Signatur mit der Hash-Signatur in der Standardprüfdatei übereinstimmen (sofern diese vom Betriebsprüfer angefordert wird) und
- kann die Person, die die Standardprüfdatei analysiert, auf der Grundlage der Prüfung des öffentlichen Schlüssels, der Bondaten und der Bonsignatur feststellen,
  - ob der Bon manipuliert wurde,
  - ob die Signatur mit dem korrekten geheimen Schlüssel erstellt wurde und
  - ob die Bonsequenz unterbrochen wurde.

Zu Ihrer weiteren Frage, ob ein technologieoffener kryptographischer Manipulationsschutz nach Auffassung der Bundesregierung gegen ein europäisches Recht verstößt, bemerke ich Folgendes:

Österreich plant eine Sicherheitslösung zum Manipulationsschutz bei Registrierkassen, welche auf einer kryptographischen Signierung aller Barumsätze beruht. Dafür hat Österreich eine technische Verordnung erstellt, welche voraussichtlich im August 2015 zur Notifizierung an die Europäische Kommission gesandt werden soll. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

18. Abgeordnete **Susanna Karawanskij** (DIE LINKE.) Inwieweit gedenkt die Bundesregierung im Rahmen des Entwurfs zur Vermögensanlagen-Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichtenverordnung (VermVerMiV) die dort enthaltenen Regelungen dahingehend auszuweiten, dass die neuen Tatsachen im Kontext der

Ad-hoc-Pflicht nicht nur zu „veröffentlichen“ sind, sondern das Anleger, die als Anleger von Vermögensanlagen wie Genussrechten persönlich bekannt sind, zusätzlich immer persönlich angeschrieben und über Änderungen informiert werden müssen, um zu vermeiden, dass die meisten Anleger neue Tatsachen zu ihrer Vermögensanlage gar nicht mitbekommen, und inwieweit gedenkt die Bundesregierung eine Haftungsregelung aufzunehmen, damit eine falsch Ad-hoc-Mitteilung auch klare Konsequenzen hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**

**Dr. Michael Meister**

**vom 29. Juli 2015**

Ermächtigungsgrundlage für die Vermögensanlagen-Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichtenverordnung (VermVerMiV) ist § 11a Absatz 3 Satz 1 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG). Danach kann das Bundesministerium der Finanzen im Wege der Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Veröffentlichung nach § 11a Absatz 3 Satz 1 sowie der Mitteilung nach § 11a Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 erlassen. Dementsprechend wird die VermVerMiV in erster Linie technische Standards und Details im Hinblick auf die Übermittlung der zu veröffentlichenden Informationen an Medien und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) enthalten.

Demgegenüber enthält § 11a Absatz 3 VermAnlG keine Ermächtigung zum Erlass darüber hinausgehender zusätzlicher – vor allem zivilrechtlich wirkender – Anbieterinformationspflichten oder Haftungsregeln. Die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die VermVerMiV würde daher über den Umfang der gesetzlichen Verordnungsermächtigung hinausgehen und wäre damit nicht zulässig.

19. Abgeordnete **Susanna Karawanskij** (DIE LINKE.) Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung – in Kooperation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – bezüglich des Sachverhalts vor, dass Programme, mit denen Versicherungsunternehmen Erträge und Gutschriften der Kunden von Lebensversicherungen ermitteln, oftmals unzutreffende Werte errechnet haben (vgl. Süddeutsche Zeitung, „Lebensversicherungen. Falsch programmiert“ vom 23. Juli 2015), und was gedenkt die Bundesregierung aus Verbraucherschutzperspektive, Stichwort Transparenz von Versicherungsverträgen und des Überschusssystems, dagegen zu unternehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Michael Meister  
vom 30. Juli 2015**

Nach Erkenntnissen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kommt es in Einzelfällen vor, dass Programme von Lebensversicherungsunternehmen fehlerhaft sind und systembedingt Leistungen nicht korrekt berechnen.

Festgestellte Fehler werden korrigiert. Dies schließt ein, dass für alle betroffenen Verträge die Leistungen richtiggestellt werden. Die Bundesregierung sieht derzeit keine Notwendigkeit zu weitergehenden Maßnahmen.

20. Abgeordnete **Susanna Karawanskij** (DIE LINKE.)      Wie viele Versicherungskunden, deren Bescheide z. B. korrigiert worden sind, sind nach Kenntnis der Bundesregierung von oben genannten Rechenfehlern betroffen, und wie viel Geld wurde zu viel bzw. zu wenig ausgezahlt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Michael Meister  
vom 30. Juli 2015**

Der Bundesregierung liegen die erbetenen Informationen auf Branchenebene nicht vor.

21. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)      Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, wonach der Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble den Deutschen Bundestag vorab über den Vorschlag über einen zeitweisen Austritt Griechenlands aus der Eurozone (Dokument vom 10. Juli 2015: „Comments on the latest Greek proposals“, Zuleitung an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages am Sonntag, den 12. Juli 2015 um 17:29 Uhr) hätte informieren müssen, und wenn nein, wie ist nach Auffassung der Bundesregierung das Vorgehen von Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble mit Artikel 23 des Grundgesetzes (GG) und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hierzu zu vereinbaren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn  
vom 29. Juli 2015**

Das Papier vom 10. Juli 2015 war kein Vorschlag an die Eurogruppe und wurde dort auch nicht vorgelegt. Als Kommentierung griechischer Vorschläge diente es der internen Vorbereitung sowie dem individuellen Austausch mit Blick auf die Eurogruppe.



22. Abgeordneter  
**Manuel Sarrazin**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wann wurde das so genannte Grexit-Papier, das den Abgeordneten des Deutschen Bundestages am Sonntag, den 12. Juli 2015 um 17:29 Uhr übermittelt wurde, erstellt, und mit welchen Ressorts bzw. dem Bundeskanzleramt wurde das Papier oder sein Inhalt innerhalb der Bundesregierung abgestimmt (bitte unter Angabe des Datums)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn  
vom 29. Juli 2015**

Das Papier vom 10. Juli 2015 wurde am selben Tag erstellt. Es zeigte Optionen für das weitere Vorgehen auf. Der Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble hat im Vorfeld der Eurogruppensitzung am Wochenende vom 11. Juli 2015 Gespräche innerhalb der Bundesregierung geführt, die Optionen für Griechenland zum Inhalt hatten.

23. Abgeordneter  
**Manuel Sarrazin**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Hat der Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble in der Sitzung der Eurogruppe am 13. Juli 2015 einen Vorschlag zur Einführung von Schuldscheinen in Griechenland gemacht oder diese Idee sonst wie in oder am Rande des Treffens formell oder informell eingespeist, um die so genannte Brückenfinanzierung zu sichern, und wenn ja, warum wurde der Deutsche Bundestag über diesen Vorschlag nicht vorab informiert, wie es Artikel 23 GG verlangt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn  
vom 29. Juli 2015**

In der Eurogruppe am 13. Juli 2015 wurden entsprechend den Vorgaben des Eurogipfels Möglichkeiten für eine Brückenfinanzierung vordringlich erörtert, unter Berücksichtigung des folgenden Satzes der Erklärung des Eurogipfels: „Die Risiken, die Verhandlungen nicht rasch abzuschließen, verbleiben vollständig bei Griechenland“. Die verschiedenen Optionen wurden in einem am 14. Juli 2015 zirkulierenden Papier zusammengefasst, das dem Deutschen Bundestag am selben Tag übermittelt worden ist.

24. Abgeordnete  
**Halina Wawzyniak**  
(DIE LINKE.)
- Trifft die im „Griechenland-Blog“ benannte Geldsumme in Höhe von 50 Mrd. Euro, die der Bundesminister der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, Griechenland für einen Ausstieg aus der Eurozone bieten wollte (vgl. [www.griechenland-blog.gr/2015/07/schaeuble-bot-griechenland-50-mrd-euro-fuer-grexit/2135589/](http://www.griechenland-blog.gr/2015/07/schaeuble-bot-griechenland-50-mrd-euro-fuer-grexit/2135589/)) zu, und wie sollte diese finanziert werden?

25. Abgeordnete  
**Halina Wawzyniak**  
(DIE LINKE.)
- Wem gegenüber hat der Bundesminister der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, seinen Plan, Griechenland 50 Mrd. Euro für einen Ausstieg aus der Eurozone zu bieten (vgl.: [www.griechenland-blog.gr/2015/07/schaeuble-bot-griechenland-50-mrd-euro-fuer-grexit/2135589/](http://www.griechenland-blog.gr/2015/07/schaeuble-bot-griechenland-50-mrd-euro-fuer-grexit/2135589/)), geäußert, und mit wem war dieser Plan abgestimmt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn  
vom 30. Juli 2015**

Die Fragen 24 und 25 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein solches Angebot ist nicht existent.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit  
und Soziales**

26. Abgeordnete  
**Erika Steinbach**  
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur aktuellen Entwicklung des Nettovermögens deutscher Haushalte und zu vergleichbaren Daten zu Frankreich, Italien und Spanien (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung „Deutsche sind die Ärmsten im Euroraum“ vom 9. April 2013)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 28. Juli 2015**

Das Statistische Bundesamt berechnet auf Basis der alle fünf Jahre erhobenen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) das durchschnittliche Nettogesamtvermögen der privaten Haushalte. Im Jahr 2013 betrug es 123 300 Euro nach 117 600 Euro im Jahr 2008 und 123 000 Euro im Jahr 2003.

Für die Länder des Euroraums liefert die Studie der Bundesbank über „Private Haushalte und ihre Finanzen“ (PHF), die Teil der Haushaltsbefragung des Eurosystems zu Finanzen und Konsum (Household Finance and Consumption Survey – HFCS) ist, vergleichbare Werte zum Durchschnittsvermögen der privaten Haushalte. Auf dieser Datenbasis liegen bisher nur Ergebnisse der ersten Erhebungswelle aus dem Jahr 2010/2011 vor. Bei Vergleichen mit der EVS muss berücksichtigt werden, dass das PHF die Vermögenssituation detaillierter erfragt und zum Beispiel Betriebsvermögen und den Wert von Fahrzeugen berücksichtigt.

Für Deutschland ergibt sich nach dem HFCS ein durchschnittliches Nettogesamtvermögen der privaten Haushalte von 195 200 Euro. Frankreich mit 233 400 Euro, Italien mit 275 200 Euro und Spanien mit 291 400 Euro weisen höhere Durchschnittswerte aus.

Hauptursache des vergleichsweise geringen Durchschnittsvermögens in Deutschland ist nach Einschätzung der Deutschen Bundesbank die in Deutschland niedrige Eigentümerquote beim Wohnraum. Zudem sei zu berücksichtigen, dass bestimmte Sparmotive (wie Altersversorgung, Krankenversicherung, Schul- und universitäre Bildung der Kinder) in Deutschland aufgrund der weitgehend staatlichen Organisation dieser Bereiche eine geringere Rolle spielen als in zahlreichen anderen Ländern im Euroraum.

Ergebnisse der zweiten Befragungswelle der PHF-Studie, die im letzten Jahr durchgeführt wurde, liegen noch nicht vor.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

27. Abgeordnete **Karin Binder** (DIE LINKE.) Welche einzelnen Studien, die bisher noch nicht vorlagen, prüft das Bundesinstitut für Risikobewertung derzeit hinsichtlich möglicher gesundheitlicher Risiken von Ethoxyquin, wie es vonseiten der Bundesregierung bei der 38. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages am 1. Juli 2015 mitgeteilt wurde?

#### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 30. Juli 2015**

Dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) liegen diverse In-vitro-Einzeluntersuchungen von Dr. Alina Błaszcyk zu möglichen zytotoxischen und gentoxischen Effekten von Ethoxyquin vor (Übersichtsartikel bei Błaszcyk et al. 2013). Auch eine aktuelle Veröffentlichung zur Zytotoxizität und Genotoxizität von Ethoxyquin (Błaszcyk und Skolimowski 2015) wurde geprüft.

Weiterhin hat das BfR eine Veröffentlichung von Dr. Victoria Bohne und Mitautoren zur Anreicherung von Ethoxyquin im Muskel des Lachses ausgewertet (Bohne et al. 2008).

Zu den in dem ZDF-Bericht „Ein giftiger Verdacht“ dargestellten Untersuchungen zum Nachweis des Übergangs von Ethoxyquin in die Frauenmilch wie auch zur möglichen Passage von Ethoxyquin über die Blut-Hirn-Schranke liegen dem BfR derzeit keine wissenschaftlichen Veröffentlichungen vor.

#### **Literatur:**

Błaszcyk, A. et al. (2013): Ethoxyquin: An antioxidant used in animal feed. Review article. Int. J. Food Sc., <http://dx.doi.org/10.1155/2013/585931>.

Błaszczyk, A. and Skolimowski, J. (2015): Cytotoxicity and genotoxicity of ethoxyquin used as an antioxidant. *Food Reviews International* 31, 222–235.

Bohne, V. et al. (2008): Accumulation and depuration of the synthetic antioxidant ethoxyquin in the muscle of Atlantic salmon. *Food and Chem. Tox.* 46, 1834–1843.

28. Abgeordneter  
**Harald Ebner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wann wird die seit Dezember 2014 andauernde Ressortabstimmung zur geplanten Änderung des Bundeswaldgesetzes (§§ 40 sowie 46 bezüglich der Ausnahme bestimmter waldbaulicher Maßnahmen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) voraussichtlich abgeschlossen sein, und welche inhaltlichen Einwände anderer Bundesministerien gegenüber dem vorliegenden Entwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft stehen einer zügigen Verabschiedung im Kabinett entgegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 30. Juli 2015**

Die vom Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Änderung des Bundeswaldgesetzes erfassten forstlichen Maßnahmen können nicht nur unter das nationale, sondern auch unter das EU-Kartellrecht fallen. Eine Regelung, die sich nicht exakt in dieses kartellrechtliche Gefüge einpasst, läuft Gefahr, den vom Gesetzgeber verfolgten Zweck zu verfehlen. Die Prüfung und Bewertung der damit zusammenhängenden sehr komplexen Einzelfragen wird innerhalb der Bundesregierung mit Nachdruck verfolgt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

29. Abgeordneter  
**Dr. Tobias Lindner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Zu welchen Ergebnissen ist die Prüfgruppe des Referates AINI 4 im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) in ihrer ersten fachtechnischen Bewertung von Hinweisen aus den Schreiben des Technischen Regierungsamtsrates J. an die Leitung des BMVg gekommen, und was ist der aktuelle Sachstand der Initiative Produktverbesserung Gewehr G36?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel  
vom 31. Juli 2015**

Der Bericht der Prüfgruppe „AIN I 4 Handwaffen“ ist für den heutigen Tag (Dienstschluss) beauftragt. Er muss zunächst im BMVg ausgewertet werden. Ich hoffe daher auf Ihr Verständnis für den Umstand, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage über die Ergebnisse der fachtechnischen Bewertungen der Prüfgruppe getroffen werden kann.

Der aktuelle Sachstand der Initiative Produktverbesserung Gewehr G36 stellt sich wie folgt dar: Am 30. April 2015 wurde der Rüstungsprozess gemäß CPM (nov.) durch die Beauftragung der Erstellung des Dokuments „Fähigkeitslücke und Funktionale Forderung“ (FFF) für ein „Sturmgewehr Bundeswehr“ eingeleitet. Die auf dieser Basis zu erarbeitenden Lösungsvorschläge berücksichtigen dabei sowohl die Einführung eines marktverfügbaren Produkts (d. h. einer neuen Waffe) als auch die Verbesserung eines eingeführten Produkts (d. h. die Produktverbesserung des Gewehrs G36). Die Initiative Produktverbesserung des Gewehrs G36 wird inhaltlich in diesem Projekt berücksichtigt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend**

30. Abgeordneter  
**Stefan  
Liebich**  
(DIE LINKE.)
- Besteht weiterhin Interesse seitens des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine Machbarkeitsstudie für ein Digitales Frauenarchiv zu erarbeiten, und wann ist mit der Veröffentlichung der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarten wissenschaftlichen Aufarbeitung der Deutschen Frauenbewegung unter besonderer Beachtung der Frauenbewegung in der DDR und der Umbruchzeit 1989/1990 in einem „Digitalen Deutschen Frauenarchiv“ unter Einbeziehung existierender Materialien zu rechnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner  
vom 29. Juli 2015**

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass „... die existierenden Materialien unter Einbeziehung der Frauenarchive in einem Digitalen Deutschen Frauenarchiv [zu] sichern und der Öffentlichkeit zugänglich [zu] machen [sind].“ Zur Umsetzung eines Digitalen Frauenarchivs hat das BMFSFJ eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Diese geht von einem finanziellen Aufwand von 1,2 Mio. Euro pro Jahr für die Entwicklungsphase von drei Jahren aus.

Da die Umsetzung die Fortsetzung der bereits mit insgesamt 573 400 Euro geförderten Metadatenbank von i. d. a. voraussetzt, hat das BMFSFJ diese Förderung verlängert. Daran werden sich die weiteren Schritte zur Umsetzung anschließen.

31. Abgeordnete  
**Ronja Schmitt**  
(CDU/CSU)
- Welchen Stellenwert besitzen die Mehrgenerationenhäuser aus Sicht der Bundesregierung – insbesondere auch mit Blick auf den demografischen Wandel und den Generationenvertrag –, und welche genauen Schritte plant die Bundesregierung, um im Rahmen der Verstärkung und der angemessenen Mittelausstattung diesem Stellenwert in Zukunft planbar und angemessen Rechnung zu tragen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 30. Juli 2015**

Kommunen und Zivilgesellschaft werden durch die demografische Entwicklung und die veränderten familiären Strukturen vor neue Aufgaben gestellt. Die Mehrgenerationenhäuser leisten einen bedeutenden Beitrag, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Sie setzen wichtige Gestaltungsimpulse, die zur Sicherung der sozialen Infrastruktur und zum sozialen (Generationen-)Zusammenhalt in den Kommunen beitragen.

Insgesamt rund 450 Mehrgenerationenhäuser bundesweit werden derzeit vom BMFSFJ gefördert. Sie sind wichtige Anlaufstellen und Begegnungsstätten für Menschen aller Altersgruppen unabhängig von ihrer Herkunft. Als niedrigschwelliger Begegnungsraum ist der „Offene Treff“ ein fester Bestandteil in jedem Mehrgenerationenhaus. Er bringt Menschen in ungezwungener Atmosphäre zusammen und sorgt für ein Miteinander der Generationen, durch welches Alltagskompetenzen und Erfahrungswissen bewahrt, die Integration gefördert und der Zusammenhalt zwischen Menschen aller Generationen gestärkt werden.

Mit ihren vielfältigen Angeboten sowie Beratungs- und Unterstützungsleistungen fördern die Mehrgenerationenhäuser vor allem die bessere Vereinbarkeit von Familie bzw. Pflege und Beruf, das Miteinander von Jung und Alt, das Freiwillige Engagement, die (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt, die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an kommunalen Planungsprozessen sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Aufgrund ihrer guten Vernetzung und der Kooperation mit unterschiedlichen Akteuren vor Ort – jedes Haus arbeitet durchschnittlich mit gut 80 Kooperationspartnern zusammen – gelingt es den Mehrgenerationenhäusern, bestehende Angebote der sozialen Infrastruktur miteinander zu verzahnen und Angebotslücken zu schließen.

Die Mehrgenerationenhäuser leisten damit einen bedeutenden Beitrag zur Gestaltung der kommunalen Daseinsvorsorge und geben wichtige Impulse, die helfen, den demografischen Veränderungen zu begegnen. Sie gewinnen mit Fortschreiten des demografischen Wandels mehr und mehr an Bedeutung.

Daher beabsichtigt die Bundesregierung, die Arbeit der Mehrgenerationenhäuser dauerhaft zu sichern. Dazu wurde gemeinsam mit den Fachressorts der Länder und den Kommunalen Spitzenverbänden eine „Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den zuständigen Fachressorts der Länder sowie den Kommunalen Spitzenverbänden zur nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung der auch mit Bundesmitteln geförderten Mehrgenerationenhäuser“ unterzeichnet, mit welcher sich alle Beteiligten erstmals zu einem gemeinsamen Engagement für die Verstetigung der Mehrgenerationenhäuser bekennen.

Zu den geplanten weiteren Schritten wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Verstetigung der Mehrgenerationenhäuser“ auf Bundestagsdrucksache 18/5558 verwiesen.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit**

32. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Themen und Beschlüsse sollen auf der kommenden G7-Gesundheitsministerkonferenz Anfang Oktober 2015 in Berlin besprochen bzw. abgestimmt werden, und inwieweit wird im Vorfeld der Konferenz die substantielle Einbindung der Zivilgesellschaft sichergestellt?

#### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 30. Juli 2015**

Die G7-Gesundheitsministerkonferenz wird den Fokus auf „Antibiotikaresistenzen“ und „Lehren aus der Ebolakrise“ richten. Damit werden in der Konferenz wesentliche Schwerpunkte der G7-Gipfelerklärung aufgegriffen. Die Zivilgesellschaft wurde im Vorfeld des G7-Gipfels in Elmau substantiell eingebunden. Im September 2015 wird zudem im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ein Treffen der mit dem Thema Gesundheit befassten Nichtregierungsorganisationen stattfinden; Gegenstand sind die Umsetzungen der G7-Beschlüsse. Die G7-Gesundheitsminister und -ministerinnen können auf den in diesen Prozessen geführten Diskussionen aufbauen.

33. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwieweit ist ein gemeinsames Treffen der G7-Gesundheits- und Forschungsminister zu den Gesundheitsforschungsthemen des G7-Gipfels geplant, und ist die Bundesregierung der Auffassung, dass im Sinne einer kohärenten Politik eine gemeinsame Gesundheitsministerkonferenz stattfinden sollte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Annette Widmann-Mauz  
vom 30. Juli 2015**

Ein gemeinsames Treffen der G7-Gesundheits- und Forschungsminister ist nicht vorgesehen. Die Inhalte der Konferenzen und mögliche Beschlüsse werden im Vorfeld eng zwischen allen betroffenen Ministerien abgestimmt, um das einheitliche Vorgehen der Bundesregierung sicherzustellen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**

34. Abgeordnete **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Aufgrund welcher neuen Erkenntnisse überprüft das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die beiden Vorhaben im Rahmen der B 56n Südtangente bei Bonn (Ennertaufstieg & Venusbergtunnel) im Zuge der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans, obwohl diese nach meiner Kenntnis nicht durch das Bundesland Nordrhein-Westfalen zur Überprüfung angemeldet worden sind und die Planungen bereits seit dem Jahr 2003 nicht mehr in den zurzeit gültigen Bundesverkehrswegeplan aufgenommen worden waren, und liegen der Bundesregierung bereits negative Stellungnahmen zu diesen Projekten vor (bitte unter Angabe der Autorinnen und Autoren und der jeweiligen Kritikpunkte)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 29. Juli 2015**

Planung und Bau der Bundesfernstraßen können nur auf Grundlage der Ausweisung einer Maßnahme im so genannten Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz ist, erfolgen. Vor dieser gesetzlichen Festlegung werden im Rahmen der Aufstellung des neuen Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2015 alle erwogenen Projekte einer gesamtwirtschaftlichen Bewertung unterzogen.

In Einzelfällen hat sich das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vorbehalten, auch von den Ländern nicht gemeldete Projekte, die für die Funktionsfähigkeit des Bundesfernstraßennetzes im Lichte einer Gesamtnetz Betrachtung von Bedeutung sind, zu bewerten. Insoweit hat das BMVI das Land Nordrhein-Westfalen gebeten, auch die Projektdaten für die B 56, Bonn/Ost (A 59)–Dambroich/Birlinghoven (A 3) für eine Bewertung zu übersenden.



Im Rahmen der Aufstellung des BVWP 2015 werden die geprüften Projekte derzeit gesamtwirtschaftlich bewertet und hinsichtlich netzkonzeptioneller, raumordnerischer, städtebaulicher und naturschutzfachlicher Aspekte berücksichtigt. Auf Basis dieser Ergebnisse sind unter Berücksichtigung des verfügbaren Finanzvolumens die Dringlichkeitsreihungen der erwogenen Projekte zu erarbeiten und der Arbeitsentwurf des BVWP aufzustellen. Dieser wird mit den Vorhabenträgern diskutiert, der Referentenentwurf entwickelt und im Herbst 2015 einem öffentlichen Konsultationsverfahren zugeführt. Dementsprechend werden der Bundesregierung Stellungnahmen zu den einzelnen Projekten auch erst zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Unabhängig davon erreichen die Bundesregierung Schreiben aus der Region, die sich sowohl für als auch gegen den Neubau der B 56 im Raum Bonn aussprechen.

35. Abgeordnete  
**Nicole Gohlke**  
(DIE LINKE.)
- Vor dem Hintergrund, dass die Bundesrepublik Deutschland (Bund) mit 26 Prozent an der Flughafen München GmbH beteiligt ist, frage ich die Bundesregierung, ob ihr eine aktuelle Schätzung des Verkaufswerts der Beteiligungen des Bundes an der Flughafen München GmbH vorliegt, und wenn ja, um welche Summe es sich handelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 31. Juli 2015**

Nein.

36. Abgeordneter  
**Oliver Krischer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist der Anteil der Straßenbauprojekte des Bundesverkehrswegeplans 2003, der tatsächlich realisiert wurde, gemessen an der Zahl aller in diesem Bundesverkehrswegeplan aufgeführten Projekte, und wie viel Geld wurde für die Realisierung dieser Projekte ausgegeben, gemessen an den Kosten die für die Realisierung aller Projekte erforderlich wäre?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 29. Juli 2015**

Der Bundesverkehrswegeplan wird von der Bundesregierung aufgestellt und beschlossen. Auf der Grundlage des Bundesverkehrswegeplans erfolgt die Novellierung des Fernstraßenausbaugesetzes, dem der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Anlage beigefügt ist. Die gemäß Artikel 90 und 80 des Grundgesetzes in Auftragsverwaltung für den Bund tätigen Länder planen und bauen die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2004 enthaltenen Projekte des „Vordringlichen Bedarfs“ und des „Weiteren Bedarfs mit Planungsauftrag“.

Im Zuge der Umsetzung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2004 (BPL) mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2001, der als Anlage zum Ausbaugesetz für Bundesfernstraßen von der damaligen rot-grünen Bundesregierung in den Deutschen Bundestag eingebracht und dort am 1. Juli 2004 mit den Stimmen der Regierungskoalition beschlossen wurde, sind in den Jahren von 2001 bis 2013 Projekte mit einem Volumen von rund 34 Mrd. Euro realisiert worden.

Die im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2003 im „Vordringlichen Bedarf“ und im „Weiteren Bedarf mit Planungsauftrag“ rund 2 500 Projekte haben ein Volumen von rund 51,5 Mrd. Euro. Dies entspricht heute, unter anderem aufgrund von Kostensteigerungen, einem nominalen Investitionsvolumen von etwa 74 Mrd. Euro.

Die im BVWP 2003 ausgewiesenen Projekte wurden im Rahmen der Fortschreibung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen durch Neuaufnahme oder Herausnahme von Projekten modifiziert. Zudem wurden in einigen Fällen Projekte in den nachfolgenden Planungsschritten weiter unterteilt oder haben einen geänderten Projektzchnitt erhalten. Da diese Daten nicht systematisch erfasst und fortgeführt werden, ist ein unmittelbarer Vergleich der im „Vordringlichen Bedarf“ bzw. im „Weiteren Bedarf mit Planungsauftrag“ eingestellten Projekte mit den bis heute realisierten Projekten nicht möglich.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

37. Abgeordnete  
**Sylvia  
Kotting-Uhl**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- In welchem Umfang erachtet die Bundesregierung die grenzüberschreitende Beteiligung Deutschlands hinsichtlich geplanter Atommüll-Endlager bzw. Pilotlager in Frankreich, insbesondere am Standort Bure, seitens französischer Behörden und Regierung als schon vollzogen oder noch notwendig an (bitte differenzierte Angabe nach Soll und – insbesondere hinsichtlich der letzten gesetzlichen Festlegungen – Ist; vgl. beispielsweise Artikel „Französische Regierung verabschiedet Gesetz: Atommüll-Endlager kommt nach Bure“ vom 13. Juli 2015 in der Saarbrücker Zeitung), und was gedenkt die Bundesregierung zur Gewährleistung einer vollumfänglichen grenzüberschreitenden Beteiligung der deutschen Bevölkerung an betreffenden französischen Planungs-, Entscheidungs- und Genehmigungsverfahren zu unternehmen (ggf. bitte möglichst mit Zeitangabe)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 28. Juli 2015**

Die Bundesregierung hat großes Verständnis für die geäußerten Sorgen in den angrenzenden Bundesländern.

In die vor gut zwei Wochen durch das französische Parlament beschlossenen Änderungen im Rahmen des Gesetzes „Croissance, activité et égalité des chances économiques“, Stand 9. Juli 2015, sind maßgeblich Ergebnisse der öffentlichen Debatte im Jahr 2013 eingeflossen, an der sich auch das Saarland und Rheinland-Pfalz gemeinsam mit dem Großherzogtum Luxemburg beteiligt haben.

Endlagervorhaben unterliegen nach europäischen und internationalen Vorgaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Bundesregierung wird sich gegenüber Frankreich dafür einsetzen, dass alle EU-rechtlichen Vorgaben zu einer grenzüberschreitenden Beteiligung eingehalten werden.

Die Bundesregierung beabsichtigt, auch im Rahmen der Deutsch-Französischen Kommission für Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen das Thema aufzugreifen.

Berlin, den 31. Juli 2015

